

**Stellungnahme**  
**zu einigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung eines Lobbyregis-**  
**ters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz)**

**I. Auftrag**

Die Fraktion der SPD hat den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gebeten, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zur Einführung eines Lobbyregisters zu beauftragen. Die Fraktion der SPD hat zu einem dem Auftrag beigelegten Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz)“ folgende Fragen:

1. Sind die im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe „Beteiligte“ und „Interessenvertretungen“ hinreichend bestimmt oder bedarf es einer genaueren Definition der Interessenvertretung im Gesetz (siehe z. B. Bundestag Drs. 19/22179)?
2. Sind über das verfassungsrechtlich garantierte Petitionsrecht hinaus weitere Ausnahmen von der Eintragungspflicht rechtlich geboten (siehe z. B. Bundestag Drs. 19/22179)?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

## II. Rechtliche Stellungnahme

Vorbemerkung:

Wegen der Kürze der für die Erstellung des Kurzgutachtens zur Verfügung stehenden Zeit können die aufgeworfenen Fragen nur cursorisch beantwortet werden.

Frage 1:

*Sind die im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe „Beteiligte“ und „Interessenvertretungen“ hinreichend bestimmt oder bedarf es einer genaueren Definition der Interessenvertretung im Gesetz (siehe z.B. Bundestag Drs. 19/22179)?*

Die Begriffe „Beteiligte“ und „Interessenvertretung“ sind hinreichend bestimmt. Für den Begriff „Beteiligte“ sieht das Gesetz eine Legaldefinition vor (§ 1 Satz 1 des Entwurfs). Der Begriff „Interessenvertretung“ und der die Registrierungspflicht auslösende Sachverhalt kann durch Auslegung ermittelt werden. Dies genügt dem Bestimmtheitserfordernis.

§ 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs „Gesetz über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz) bestimmt Folgendes:

### § 1

#### Zweck

*Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Beteiligung von Interessenvertretungen, insbesondere von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen (Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes) am Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin. (...)*

§ 3 des Entwurfs führt dazu weiter aus:

### § 3

#### Eintragungspflicht

*Eintragungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind schriftliche oder elektronische Äußerungen Beteiligter, insbesondere Gutachten und Stellungnahmen, mit denen gegenüber Abgeordneten, Fraktionen des Abgeordnetenhauses, Ausschüssen des Abgeordnetenhauses, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Senat, einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden Einfluss auf ein Gesetzgebungsverfahren genommen werden soll. Die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses veranlasst umgehend nach der Einbringung des Gesetzentwurfs in das Abgeordnetenhaus die Eintragungen in das Lobbyregister. Fehlende Informationen sind zuvor nachzufordern. Nicht eintragungspflichtig sind Petitionen im Sinne des Art. 34 der Verfassung von Berlin.*

Im Rahmen der Auslegung dieser Regelungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe der „Interessenvertretung“ und des „Beteiligten“ sind wegen der Wortwahl „insbesondere“ in § 1 Satz 1 des Entwurfs nicht abschließend definiert. Daher fallen z. B. auch natürliche Personen, die mit schriftlichen oder elektronischen Äußerungen auf die genannten Gremien oder Institutionen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens Einfluss nehmen wollen, unter die vorgesehene Registrierungspflicht. Zwar sind gemäß § 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs Petitionen im Sinne von Art. 34 VvB nicht eintragungspflichtig. Aber nicht jede Äußerung einer natürlichen Person im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens kann als Petition gewertet werden (vgl. § 3 Satz 1 des Entwurfs).

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene (BT-Drs. 19/22179) schränkt den Anwendungsbereich seines Gesetzes auf bestimmte Fälle der Interessenvertretung ein. So entsteht eine Eintragungspflicht in das Lobbyregister erst dann, wenn die Interessenvertretung entweder regelmäßig betrieben, auf Dauer angelegt ist, für Dritte erfolgt oder eine bestimmte Anzahl an Interessenvertretungskontakten innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgenommen wurde (§ 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs BT-Drs. 19/22179). Eingaben von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, sind gänzlich ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs BT-Drs. 19/22179).

Rechtlich geboten sind diese in der BT-Drs. vorgesehenen Einschränkungen jedoch nicht. Daher kann der Begriff der Interessenvertretung auch weit gefasst sein. Entscheidend ist vorliegend nur, dass der die Registrierungspflicht auslösende Umstand hinreichend klar bestimmt ist (dazu nachfolgend b).

Eine andere Frage ist, ob neben der Gruppe der Petenten andere Gruppen oder Tätigkeitsbereiche explizit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollten, weil durch die Eintragungspflicht in das Lobbyregister Grundrechte oder andere Rechtsgüter von Verfassungsrang verletzt werden (vgl. dazu im Folgenden Frage 2).

- b) Der in § 1 eingeführte Begriff der „inhaltlichen Beteiligung“ wird in § 3 näher beschrieben:

Danach ist jede schriftliche oder elektronische Äußerung, mit der gegenüber Abgeordneten, Fraktionen, Ausschüssen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Senat, einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden Einfluss auf ein Gesetzgebungsverfahren genommen werden soll, eine inhaltliche Beteiligung im Sinne des Gesetzes.

Weil die Eintragungspflicht in das Lobbyregister nach dem Gesetzentwurf so geregelt ist, dass sie erst mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs in das Abgeordnetenhaus (§ 3 Satz 2 des Entwurfs) entsteht, ist der Tatbestand, welche Äußerungen, Stellungnahmen etc. von der Eintragungspflicht betroffen sind, hinreichend bestimmt. Nur die Äußerungen, die sich auf ein konkretes, in das Parlament eingebrachte Gesetzgebungsvorhaben beziehen, unterliegen der Registrierungspflicht im

Lobbyregister. Insoweit ist damit auch der Begriff der „Beteiligten“ hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar.

Frage 2:

*Sind über das verfassungsrechtlich garantierte Petitionsrecht hinaus weitere Ausnahmen von der Eintragungspflicht rechtlich geboten (siehe z. B. Bundestag Drs. 19/22179)?*

1. Die Koalitionsfreiheit Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 27 Abs. 1 VvB

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Eintragungs- und Registrierungspflichten könnten gegen die in Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 27 Abs. 1 VvB geschützte Koalitionsfreiheit verstoßen.

Art. 9 Abs. 3 GG schützt zum einen den Bestand und die Organisation der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie deren nach außen gerichtete koalitionsspezifischen Aktivitäten. Außenwirksame Tätigkeiten der Koalition sind geschützt, sofern diese der Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen und als koalitionsspezifische Verhaltensweisen einzustufen sind.<sup>1</sup>

Stellungnahmen, Gutachten und der Versuch der Einflussnahme auf Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Arbeitsrechts sind damit als spezifisch koalitionsmäßige Tätigkeit einzustufen.<sup>2</sup>

Art. 9 Abs. 3 GG ist ein schrankenlos gewährleistetes Grundrecht, in das nur rechtmäßig eingegriffen werden kann, wenn es zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang erforderlich ist. Zusätzlich gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- a) Fraglich ist, ob eine Registrierungspflicht in ein öffentliches Lobbyregister, die wie vorliegend keine Sanktion als Folge eines Verstoßes vorsieht, in den Schutzbereich der Koalitionsfreiheit eingreift, mithin also zu einer Verkürzung der grundrechtlichen Freiheiten führt.

Nach § 5 des Entwurfs sollen in das Lobbyregister neben dem Namen, der Geschäftsadresse und dem Schwerpunkt der Tätigkeit auch die Stellungnahmen zum jeweiligen Gesetzesvorhaben sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten eingetragen werden. Es handelt sich dabei um Daten, die Rückschlüsse auf die Betätigung der jeweiligen Koalition zulassen. Dies gilt erst recht bei der Veröffentlichung der inhaltlichen Stellungnahme zu einem Gesetzesvorhaben.

Somit liegt ein Eingriff in die Koalitionsfreiheit vor, der nur dann rechtmäßig ist, wenn es zum Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang erforderlich und verhältnismäßig ist.

---

<sup>1</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Aufl., Art. 9 Rn. 36ff m.w.N.

<sup>2</sup> Sodan, Lobbyregister als Verfassungsproblem, LKV 2012, 193, 200.

- b) Nach § 1 des Gesetzentwurfs dient die Eintragung in das Lobbyregister der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Beteiligung von Interessenvertretungen. Laut Begründung (Allgemeiner Teil) sind Transparenz – das heißt die Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit von staatlichen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen – und Öffentlichkeit zentrale Merkmale und Bedingungen einer funktionierenden Demokratie.

Dem so beschriebenen Grundsatz der Transparenz müsste zunächst Verfassungsrang zukommen.

Es spricht vieles dafür, das Transparenzprinzip als Ausdruck der demokratischen Ordnung anzusehen.<sup>3</sup> Die Nachvollziehbarkeit des Gesetzgebungsverfahrens fördert die Akzeptanz der Bevölkerung für die Ergebnisse des Entscheidungsprozesses.

Geht man davon aus, dass das Transparenzprinzip Verfassungsrang hat, ist in einem nächsten Schritt abzuwägen, ob dieses Rechtsgut vorrangig ist und die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit der Koalitionen hier zurückstehen muss.

Im Entwurf des Bundestages sind die Koalitionen nach Art. 9 Abs. 3 GG vom Anwendungsbereich der Registrierungspflicht gänzlich ausgenommen. In der Anhörung im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Bundestag vom 1. Oktober 2020 wurde dies überwiegend als rechtlich erforderlich bewertet, weil die Abwägung vorliegend zu Gunsten des Grundrechts der Koalitionsfreiheit ausgehen müsse.<sup>4</sup>

Der Zweck von Koalitionen nach Art. 9 Abs. 3 GG ist spezieller als der von Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 1 GG auf die „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gerichtet“. In diesem Bereich erlaubt die Koalitionsfreiheit organisierten Gruppen, „Interessen gegenüber dem Staat und in den politischen Parteien darzustellen und zu verfolgen“<sup>5</sup>. Damit ist die Lobbytätigkeit der Koalitionen grundrechtlich besonders geschützt.<sup>6</sup> Wegen dieser besonderen Rolle,

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu BVerfG, 2 BvE 1/06 vom 4. Juli 2007, NVwZ 2007, 916.

<sup>4</sup> Vgl. *Austermann, Philipp*, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 1.10.2020, S. 4 f, der dem Transparenzgebot keinen Verfassungsrang einräumt; mit ähnlichen Argumenten auch *Waldhoff*, Protokoll der 40. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten vom 1.10.2020, S. 21; zumindest kritisch auch *Wolff, Heinrich Amadeus*, Universität Bayreuth, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 01.10.2020 im Deutschen Bundestag, S. 8; *Lange, Timo*, LobbyControl e.V. – Initiative für Transparenz und Demokratie – Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 1.10.2020 zu den BT Drs. 19/22179 u.a., S. 6; der die umfassende Ausnahme für die Koalitionen kritisiert; a. A. *Bäumer, Hartmut*, Stellungnahme von Transparency International Deutschland, Anhörung zur Einführung eines Lobbyregisters im BT am 1.10.2020, S. 2.

<sup>5</sup> BAGE 113, 230, NJW 2005, 1596 (1597); s. auch BVerfG, NJW 2007, 1672 Ls.

<sup>6</sup> *Gerig*, Der rechtliche Rahmen für Lobbyisten, ZRP 2014, 247, m.w.N.

die den Koalitionen staatlicherseits nicht nur durch den grundrechtlichen Stellenwert des Art. 9 Abs. 3 GG, sondern auch einfachgesetzlich eingeräumt wird – beispielsweise durch zahlreiche Beteiligungsrechte in gesellschaftlich relevanten Lebensbereichen<sup>7</sup> –, sprechen gute Argumente dafür, die spezifische Betätigungsfreiheit der Koalitionen in diesem speziellen Fall gegenüber dem Transparenzprinzip grundsätzlich als vorrangig zu bewerten.

Dies gilt jedenfalls insoweit, als der vorliegende Gesetzentwurf eine umfassende Veröffentlichungspflicht (aller) schriftlichen und elektronischen Äußerungen gegenüber den dort genannten Personen und Organen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens verlangt, indem diese in das Lobbyregister ausnahmslos einzutragen sind. Es wird für Dritte und damit insbesondere auch für die „Gegenseite“ erkennbar, welche politischen Akteure in welchem zeitlichen Rahmen sowie mit welchen Differenzierungen eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband im Zusammenhang mit einem Gesetzesvorhaben kontaktiert hat. Damit wird nicht nur Transparenz für das jeweils aktuelle Gesetzesvorhaben geschaffen. Vielmehr lassen sich aus diesen Angaben auch ganz grundsätzliche und detaillierte Informationen über die einzelnen Tätigkeiten, die Kontakte und die Lobbystrategien einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressenvertretung ableiten, die die jeweilige „Gegenseite“ wiederum für zukünftige Aktivitäten für ihre eigenen Interessen bewerten und nutzbringend einsetzen kann. So ist es nicht fernliegend, dass solche Informationen gezielt genutzt werden, um die eigene Strategie und Taktik der Interessensvertretung anzupassen und für zukünftige Lobbytätigkeiten nutzbringend einzusetzen, und damit indirekt die Einflussmöglichkeiten der „Gegenseite“ zu verringern oder deren Position zu schwächen.

Eine solch weitgehende Verpflichtung dürfte nach hier vertretener Auffassung im Rahmen der Abwägung der beiden Grundrechte – Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG einerseits sowie Transparenzprinzip als Ausfluss des Demokratieprinzips nach Art. 20 GG andererseits – nicht mehr verhältnismäßig sein.

Es ist daher zu empfehlen – jedenfalls sofern eine so weitreichende Veröffentlichungspflicht wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist – die Koalitionen nach Art. 9 Abs. 3 GG vom Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes insoweit auszunehmen, als diese zur ausnahmslosen Veröffentlichung ihrer schriftlichen und elektronischen Äußerungen (§ 3 i.V.m. § 5 Nr. 4 des Entwurfs) verpflichtet sind. Die Registrierung an sich sowie die nach § 5 Nr. 5 des Gesetzentwurfs gewünschte Zusammenfassung dürfte hingegen noch verhältnismäßig sein, da sich hieraus die detaillierte Strategie und die geknüpften Kontakte nicht ableiten lassen dürften.

Den Grundrechtsträgern könnte darüber hinaus die Veröffentlichung der schriftlichen oder elektronischen Äußerungen freigestellt werden.

---

<sup>7</sup> So sind z. B. bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beteiligen; Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften haben Vorschlagsrechte für ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit (§§ 20, 22 des Arbeitsgerichtsgesetzes) und der Sozialgerichtsbarkeit (§§ 14, 16 des Sozialgerichtsgesetzes), vgl. dazu *Sodan*, a.a.O. (Fn. 2), S. 201.

## 2. Die Tätigkeiten der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften

Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Art. 4 GG) stehen wie die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG unter keinem Gesetzesvorbehalt. Ob eine Privilegierung verfassungsrechtlich geboten ist, wird differenziert gesehen.<sup>8</sup> Überzeugend erscheint hier, die Ausnahmeregelung eng auf religionspezifische Angelegenheiten zu begrenzen und dies im Gesetzestext klarzustellen. Ähnlich wie unter 1 dargelegt, dürfte auch hier die Registrierung der sich am Gesetzgebungsvorhaben beteiligenden Religionsgemeinschaft und eine Zusammenfassung der mitgeteilten Inhalte noch zulässig sein.

## 3. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst

Nach § 5 Nr. 6 sind in dem Lobbyregister folgende Informationen zu vermerken:

*„6. für den Fall der Beteiligung von Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen oder sonstiger Unternehmen, die Geschäfte für Dritte wahrnehmen, die Benennung ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber.“*

Laut Gesetzesbegründung zu § 5 Nr. 6 des Entwurfs soll die Tätigkeit der anwaltlichen Vertretung im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht dem Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes unterliegen. D. h. die Rechtsberatung in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, soll damit von der Registrierungspflicht in das Lobbyregister ausgenommen sein.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Aufnahme der Ausnahme für die anwaltliche Tätigkeit in den Gesetzestext nicht zwingend, weil die Ausnahme durch Auslegung ermittelt werden kann.

## 4. Freiheit der Presse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Der Bereich der grundrechtlich geschützten Tätigkeit der Presse ist von vornherein vom Anwendungsbereich nicht umfasst. Eine Klarstellung im Gesetz ist daher nicht erforderlich.

## 5. Schutz des freien Mandats, Art. 38 Abs. 4 VvB

Laut Gesetzesbegründung (Allgemeiner Teil) wird das freie Mandat der Abgeordneten nicht berührt. Weder werde der Kontakt der Bürgerinnen und Bürger zu den Abgeordneten in irgendeiner Form eingeschränkt noch würden den Abgeordneten Pflichten auferlegt, die sie an der Wahrnehmung ihres Mandats hinderten. Im Rahmen des Lobbyregisters werde nicht veröffentlicht, welche oder welcher Beteiligte zu welchen Abgeordneten Kontakt aufgenommen bzw. Äußerungen übermittelt habe.

---

<sup>8</sup> Vgl. Nachweise Fn. 4.

Richtig ist, dass der Gesetzentwurf den einzelnen Abgeordneten/die einzelne Abgeordnete nicht verpflichtet, seine/ihre Kontakte zu offenbaren. Allerdings sind nach § 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs Äußerungen, Stellungnahmen etc. von Beteiligten, die sich an Abgeordnete wenden, eintragungspflichtig. In diesen Äußerungen sind in der Regel auch die Adressaten, also die Namen der Abgeordneten, enthalten. Bei einer Veröffentlichung hätte dies indirekt eine Offenlegung der Kontakte der einzelnen Abgeordneten zur Folge. Da dies offensichtlich nicht gewünscht ist, empfiehlt sich im Gesetzestext die Aufnahme einer Formulierung, dass das freie Mandat nach Art. 38 Abs. 4 VvB geschützt ist und unberührt bleibt. Damit wäre klargestellt, dass die Namen der Abgeordneten zum Schutz des freien Mandats vor der Eintragung ins Register unkenntlich zu machen sind. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist hierfür nicht ausreichend.

#### 6. Kernbereich des exekutiven Handelns

Die Eintragungspflicht entsteht nach § 3 des Entwurfs erst mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in das Abgeordnetenhaus. Insofern ist die in der Begründung zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs vertretene Auffassung, der verfassungsrechtlich geschützte interne Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der Regierung, der eine Offenlegung verhindere, sei mit der Einbringung ins Parlament abgeschlossen, zuzustimmen. Der Senat kann daher in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

#### 7. Vorschlag zu einer Änderung des § 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass nach § 3 Satz 3 des Entwurfs die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet ist, fehlende Informationen nachzufordern. Da die Präsidentin oder der Präsident bzw. die für sie handelnde Verwaltung oftmals nicht wissen kann, welche Informationen fehlen, insbesondere dann nicht, wenn die Äußerungen an den Senat oder die Senatsverwaltungen gerichtet waren, wäre es ggf. sinnvoller, den Beteiligten eine Pflicht zur Nachlieferung aufzuerlegen. Die Präsidentin oder der Präsident ist auch ohne eine gesetzlich normierte Nachforderungspflicht für die (vollständige und richtige) Administration des Gesetzes verantwortlich ist.

### III. Zusammenfassung der Ergebnisse

#### Frage 1:

Die Begriffe „Beteiligte“ und „Interessenvertretung“ sind hinreichend bestimmt. Für den Begriff „Beteiligte“ sieht das Gesetz eine Legaldefinition vor (§ 1 Satz 1 des Entwurfs). Der Begriff „Interessenvertretung“ und der die Registrierungspflicht auslösende Sachverhalt kann durch Auslegung ermittelt werden. Dies genügt dem Bestimmtheitserfordernis.

#### Frage 2:

Es ist rechtlich geboten – jedenfalls sofern eine so weitreichende Veröffentlichungspflicht wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist –, die Koalitionen nach Art. 9 Abs. 3 GG vom Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes insoweit auszunehmen, als diese zur ausnahmslosen Veröffentlichung ihrer schriftlichen und elektronischen Äußerungen (§ 3 i.V.m. § 5 Nr. 4 des Entwurfs) verpflichtet sind. Die Registrierung der Koalitionen für ein Gesetzgebungsverfahren (§ 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs) sowie die nach § 5 Nr. 5 des Gesetzentwurfs gewünschte Zusammenfassung dürfte rechtlich zulässig sein.

Das Grundrecht der Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Art. 4 GG) steht wie die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG unter keinem Gesetzesvorbehalt. Es empfiehlt sich hier, von der Verpflichtung aus § 5 Nr. 4 des Gesetzentwurfs eine Ausnahme vorzusehen, die jedoch eng auf religionsspezifische Angelegenheiten begrenzt werden könnte. Auch hier dürfte die Registrierung der sich am Gesetzgebungsvorhaben beteiligenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften und eine Zusammenfassung der mitgeteilten Inhalte (§ 5 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 des Gesetzentwurfs) zulässig sein.

Der Schutz des freien Mandat des Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 4 GG sollte im Gesetztext aufgenommen werden.

In § 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs wird angeraten, statt einer Nachforderungspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachlieferungspflicht der Beteiligten vorzusehen.

\* \* \*